Satzung eines nicht-gemeinnützigen, nicht eingetragenen Vereins

Hahn- oder Ballsportverein Aachen

27. Februar 2023

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hahn- oder Ballsportverein Aachen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Deutschland.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke.

(2) Sonstige Zwecke

Der Verein verfolgt die Ausführung von Hahn- und/oder Ballsport als Gruppenbeschäftigung auf internationaler Ebene.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Vorsitzenden verwirklicht.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden alle Gründungsmitglieder gemeinschaftlich durch Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, siehe §7. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu. Bei Aufnahme ist zeitnah™ ein einmaliger Mitgliedsausweis zu fertigen. Dieser Mitgliedsausweis ist nur laminiert gültig.

(3) Beiträge

Mitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag. Eine Aufwandentschädigung ist in Form eines Kasten beliebigen Bieres oder einer Flasche feinster Spirituosen vorzubringen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden.

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind alle Gründungsmitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellen der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher.

Der Vorstand hat bei der täglichen "Hahn oder Ball?"-Wahl ein 1,5-faches Stimmrecht und kann so bei Gleichstand die Wahl zu seinen Gunsten beeinflussen.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im gesonderten Wahlgang bestimmt. Das jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine sofortige Neuwahl im einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

(5) Vergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(6) Haftungsbeschränkung

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Wird der Vorstand aufgrund seiner Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein den Vorstand von diesen Ansprüchen frei, sofern dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Bei Präsenzversammlungen ist der jährlich fällige Mitgliederbeitrag zu entrichten.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Insbesondere ist eine Einladung als iCal zu versenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehr-

heit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung);
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Es gilt §6 Absatz (2)-(8).

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins unter allen Mitgliedern gleich aufgeteilt.